

dein, mußte auch ein einheitlicher Prozentsatz gewählt werden. Die Verfahrenskosten betragen 2,5 Prozent des Wertes der Forderungen. Soweit es sich um Forderungen bis zu 10 000 DM handelt, ist damit eine Herabsetzung der Verfahrensgebühren um, 0,5 Prozent erfolgt, während bei den hohen Streitwerten bewußt eine Erhöhung der Verfahrenskosten vorgenommen wurde, da in hierüber streitenden Betrieben alle personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verfahrensführung gegeben sind oder sein sollten.

Um die große Zahl der Verfahren über Bagatellforderungen zu verringern, ist die volle Mindestgebühr von 30 DM auf 50 DM für ein Verfahren erhöht worden. Diese Regelung muß den beteiligten staatlichen Organen Veranlassung geben, die Vertretung und Beratung der sozialistischen Betriebe im Bereich der Leicht- und Lebensmittelindustrie, der örtlichen Wirtschaft und des Binnenhandels grundsätzlich zu überprüfen und für die verstärkte Heranziehung qualifizierter Kader Sorge zu tragen.

Bisher hatte ein Betrieb auch dann die Kosten zu tragen, wenn er von der Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe befreit wurde. Nunmehr werden in diesen Fällen keine Kosten erhoben (§ 62 Abs. 4 des Entwurfs der Verfahrensordnung). Diese Regelung war erforderlich, da gem. § 95 des Entwurfs der WO die Partner zur Geltendmachung von Vertragsstrafen verpflichtet sind, und es nicht von ihnen entschieden werden kann, ob sie ein Verfahren anhängig machen. Der Fortbestand der Kostenpflicht in diesen Fällen hätte eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Beeinflussung der Kostenhöhe durch die Partner bedeutet. Im § 10 der Kostenordnung wird die Höhe der Verfahrensgebühren für die Verfahren geregelt, in denen es sich um den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages oder um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses handelt. Im Gegensatz zu § 3 GVO ist das weitgehende Ermessen bei der Festsetzung der Kosten ausgeschaltet und festgelegt worden, daß der Berechnung ein konkreter Streitwert zugrunde zu legen ist. Die Erhöhung der Mindest- und Höchstgebühr entspricht dem allgemeinen Grundsatz, das Verhalten der Betriebe nachhaltiger zu beeinflussen.

Die Herabsetzung der Verfahrensgebühren auf die Hälfte in den Fällen, in denen nur ein Teil eines Rechtsverhältnisses streitig ist (§ 10 Abs. 3) wird dazu beitragen, daß die Anträge und Gegenanträge in derartigen Verfahren wesentlich konkreter gehalten werden. Während die Partner sich oftmals um den Abschluß eines Vertrages schlechthin stritten, werden sie nun unter bewußter Ausnutzung der gesetzlichen Kostenherabsetzung ihren Antrag von Anfang an nur auf die wirklich strittigen Punkte beziehen.

Von großer Bedeutung für die Praxis wird auch die Bestimmung des § 12 über die Ermäßigung der Verfahrensgebühren sein. Nach dem bisherigen § 6 GVO erfolgte eine Herabsetzung der Kosten auf die Hälfte, wenn der Antrag zurückgenommen wurde, nachdem das Staatliche Vertragsgericht tätig geworden war, aber noch nicht entschieden hatte. Außerdem wurde im Wege der Auslegung seitens des Staatlichen Vertragsgerichts festgestellt, daß in den Fällen der Einigung außerhalb des Verfahrens und beim Erlaß einer Leistungsaufforderung die Hälfte der Kosten erhoben werden sollten. Die Regelung ist jetzt umfassender und eindeutiger. Gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 2 hat jede Einigung eine Ermäßigung der Verfahrensgebühren zur Folge. Außerdem werden bei einer Leistungsaufforderung auch nur die Hälfte der Gebühren erhoben, wenn der Widerspruch verspätet eingelegt wird. Die Ermäßigung der Gebühren bedeutet, daß sich auch die vollen Mindestgebühren gem. §§ 9 und 10 mindern. Im Falle des § 9 Abs. 1 beträgt die Hälfte der vollen Mindestgebühr 25 DM und im Falle des § 10 100 DM. Außerdem ist es möglich, daß die gem. § 10 Abs. 3 kraft Gesetzes erfolgende Ermäßigung nochmals um die Hälfte auf ein Viertel der vollen Verfahrensgebühr reduziert wird, wenn sich beispielsweise die Partner im vorvertraglichen Schiedsverfahren einigen. In den Fällen würde die Verfahrensgebühr im günstigsten Falle 50 DM betragen.

Die Ermäßigung der Verfahrensgebühren auf die Hälfte erfolgt kraft Gesetzes. Das Staatliche Vertrags-

gericht hat keine Möglichkeit, diese Ermäßigung abzulehnen. Die Ermäßigung der Kosten auf die Hälfte ist im Tenor der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen. Außerdem werden in den Fällen des § 13 keine Verfahrens- und Nebengebühren erhoben, weil der unterlegene Partner auf derartige Entscheidungen keinen Einfluß hat oder durch sie bereits hinreichend betroffen wird.

Der 3. Teil des Entwurfs der Kostenordnung (§§ 14 bis 25) hat die Entschädigung der Schiedsrichter, Sachverständigen, Zeugen, Dolmetscher und Begleiter zum Gegenstand. Die hierenthaltene Regelung entspricht im wesentlichen der AO über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen vom 20. März 1956 (GBl. I S. 298).

Gern. § 26 wird die Kostenrechnung als Verfügung des Staatlichen Vertragsgerichts dem Kostenschuldner zugestellt. Diese Kostenrechnung ist vollstreckbarer Titel im Sinne des § 71 Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs der Verfahrensordnung. Die Beitreibung der Kosten und Auslagen erfolgt entweder im Wege der Zwangsabbuchung durch die Deutsche Notenbank oder im Verwaltungsverfahren. Auf diese Regelung verweist § 27 Abs. 1 der Kostenordnung.

Die Anwendung der § 27 GVO hat in der Praxis der Staatlichen Vertragsgerichte und auch der sozialistischen Wirtschaft zeitweise erhebliche Bedeutung gehabt, da die unklare Fassung dieser Vorschrift alle Beteiligten dazu verleitete, auf diesem Wege der Kostenlast zu entgehen. Der 5. Teil der Kostenordnung über die Niederschlagung, Stundung, Erlaß und Herabsetzung der Kosten hat die Problematik durch konkrete Normen geregelt. § 28 regelt die Niederschlagung der Kosten, die bei richtiger Behandlung durch das Staatliche Vertragsgericht nicht entstanden wären. Diese Vorschrift ist nicht identisch mit dem § 27a GVO. Der hier enthaltene Tatbestand ist enger, da Voraussetzung lediglich die unrichtige Behandlung des Verfahrens durch das Staatliche Vertragsgericht ist. Ob das Verfahren unrichtig behandelt wurde, kann nur im Zusammenhang mit der Überprüfung der Entscheidung zur Hauptsache entschieden werden. Ergibt sich aus einer solchen Entscheidung die unrichtige Behandlung, so müssen die Verfahrensgebühren und Nebengebühren niedergeschlagen werden. Die Regelung des § 28 entspricht der des § 6 GKG.

Im § 29 ist der Tatbestand der Stundung neu geschaffen worden. Von dieser Vorschrift soll dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Kostenschuldner unverschuldet vorübergehend zahlungsunfähig geworden ist und durch die Beitreibung der Kosten in finanzielle Bedrängnis geraten würde. Diese Vorschrift soll in erster Linie auf vertragspflichtige Genossenschaften und Privatbetriebe Anwendung finden. Aus der Fassung „unverschuldete Zahlungsunfähigkeit“ ergibt sich, daß das Nichtverschulden nicht nach den Bestimmungen der §§ 50—54 des Entwurfs der WO über die materielle Verantwortlichkeit, sondern nach den Verschuldensgrundsätzen des BGB zu beurteilen ist. Bei der Verschuldensprüfung sind die Umstände, die die Zahlungsunfähigkeit verursacht haben, nach den Haftungsmaßstäben des BGB zu prüfen, nicht aber die Zahlungspflicht gegenüber dem Staat. Eine Stundung erfolgt nur auf Antrag. Der Kostenschuldner hat in der Begründung des Antrages die Umstände, die zur Zahlungsunfähigkeit führten, umfassend darzulegen. Die Bestimmung über die Stundung ist nur als Ausnahmeregel gedacht, der vereinzelte Härten im volkswirtschaftlichen Interesse mildern soll.

Die Vorschrift des § 30 über den Erlaß oder die Herabsetzung der Verfahrens- und Nebengebühren erfordert die gleichen Voraussetzungen, nur daß hier eine solche Verfügung auch von Amts wegen getroffen werden kann. Die Verfügung erfolgt im Verwaltungsverfahren, ohne daß die Entscheidung über die Kosten einer Abänderung bedarf. Sie ist zugleich eine Anweisung an den Haushaltsbearbeiter, die Beitreibung ganz oder teilweise zu unterlassen. Um einen Mißbrauch zu verhüten, ist die Entscheidungsbefugnis lediglich den Vorsitzenden der Vertragsgerichte übertragen worden.

Eine Neuerung hat auch die Regelung der Rechtsmittel mit sich gebracht. Selbstverständlich ist mit der